

nächst davon ausgegangen, daß der Angeklagte für den Wendevorgang 6 Sekunden benötigte. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte jedoch die zum Wenden benötigte Zeit mit schätzungsweise 10 Sekunden angegeben. Es widerspricht der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts, zugunsten eines Angeklagten bei der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Fakten zugrunde zu legen, die sich mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht decken. Ein Urteil darf nur Feststellungen enthalten, die in der gerichtlichen Beweisaufnahme getroffen wurden. Zwar hatte der Angeklagte im Gegensatz zu seiner in der Hauptverhandlung gemachten Aussage im Ermittlungsverfahren die zum Wenden benötigte Zeit mit schätzungsweise 6 bis 7 Sekunden angegeben. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens dürfen jedoch, ohne in die gerichtliche Beweisaufnahme eingegangen zu sein, nicht in das Urteil übernommen werden (vgl. Ziff. 5.2. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 - PI B 2/70 - [NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21]).

Hinzu kommt weiter, daß nicht exakt aufgeklärt wurde, an welcher Stelle der Angeklagte das Wendemanöver einleitete. Nach den Urteilsfeststellungen begann der Angeklagte zu wenden, als er den Zeugen in einer Entfernung von 173 m erkannt hatte. Der Angeklagte hat jedoch in der Hauptverhandlung eingeräumt, nicht mehr zu wissen, ob er nach Erkennen des Zweiradfahrzeugs noch einige Meter gefahren sei, bevor er wendete. Eine solche Möglichkeit hat er ausdrücklich nicht ausschließen können. Im Ermittlungsverfahren hat er dazu zweimal ganz konkrete Angaben gemacht. So hat er bei den Fahrversuchen über die Feststellung der Wendezeit erklärt, daß er 10 Meter vor dem Wendepunkt den Gegenverkehr erkannt habe. Von diesen Angaben wurde auch bei der Ermittlung der Entfernung des Krades ausgegangen. Auch in seiner fünf Tage später erfolgten Beschuldigtenvernehmung hat der Angeklagte wiederholt, daß er nach Erkennen des Zweiradfahrzeugs auf seiner Fahrbahn noch weitere 10 m gefahren sei, bevor er zum Wenden einschlug. Diese Aussagen hätten dem Angeklagten vorgehalten und ggf. in die Beweisaufnahme einbezogen werden müssen, da bei der Feststellung der Wendezeit nur die für diesen Vorgang benötigte Zeit gemessen wurde, der Zeuge sich aber bereits dem Angeklagten noch weiter genähert haben mußte, als der Angeklagte tatsächlich zu wenden begann.

Aus der Tatsache, daß die für den Wendevorgang benötigte Zeit unrichtig festgestellt und die Stelle, an der der Angeklagte zum Wenden ansetzte, ungenügend aufgeklärt wurde, ergibt sich die Fehlerhaftigkeit der im Urteil ermittelten Geschwindigkeit des Zeugen B. Deshalb geht auch die Argumentation fehl, der Zeuge hätte den Angeklagten aus einer Entfernung von 173 m erkennen können und seine Fahrweise danach einrichten müssen, weil der Angeklagte ihn gleichfalls aus dieser Entfernung erkannt habe. Da der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch seine Fahrbahnseite benutzte, durfte der Zeuge darauf vertrauen, daß er durch den Angeklagten nicht behindert wurde.

Mit welcher Geschwindigkeit der am Unfall beteiligte Kradfahrer tatsächlich gefahren ist, wird noch aufzuklären sein. Dabei sind die Aussagen des Zeugen über seine Geschwindigkeit von 55 bis 60 km/h nach Überprüfung, ob mit dem 2. Gang eine solche von 70 km/h erreicht werden kann, unter Vorhalt seiner diesbezüglichen Angaben im Ermittlungsverfahren auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Von Bedeutung sind weiter die Aussagen des im Ermittlungsverfahren gehörten Zeugen H., der die Geschwindigkeit des Krad-

fahrs 200 bis 300 m vor dem Ortseingangsschild mit 65 bis 70 km/h angegeben hatte, ferner die Aussagen des im Ermittlungsverfahren vernommenen Zeugen Br., der mit gleichbleibendem Abstand hinter dem Kradfahrer fuhr und seine eigene Geschwindigkeit innerhalb der Ortschaft G. mit 55 bis 60 km/h bezeichnet hat.

Selbst wenn die erneute Hauptverhandlung ergeben sollte, daß der Kradfahrer am Unfalltag innerhalb der Ortschaft G. mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h gefahren ist, könnte darin angesichts der konkreten Verkehrssituation niemals eine derart schwerwiegende Pflichtverletzung erblickt werden, daß allein deswegen eine Pflichtverletzung des Angeklagten nach § 16 Abs. 1 StVO und der ursächliche Zusammenhang zwischen dieser und dem Unfallgeschehen zu verneinen wären.

## Zivil- und Familienrecht

### § 4 MSchG.

**1. Unabdingbare Voraussetzung für den möglichen Erfolg einer Eigenbedarfsklage ist das Vorliegen besonderer, den Anspruch des Eigentümers auf die Wohnung im eigenen Haus rechtfertigender Gründe. Sie sind regelmäßig bei dringendem Wohnbedarf gegeben, können in bestimmten Fällen aber auch in anderen Umständen bestehen. Erst wenn derartige besondere Gründe festgestellt sind, kann in die Abwägung der beiderseitigen Interessen eingetreten werden.**

**2. Erklärungen des Mieters, die Wohnung zugunsten des Eigentümers aufzugeben, die in der Regel mit konkreten Vorstellungen über die künftigen Wohnbedingungen verknüpft werden, führen weder unmittelbar noch mittelbar zur Aufhebung des Mietverhältnisses. Sie können nur für die Interessenabwägung eine gewisse Bedeutung haben.**

**OG, Urt. vom 3. Oktober 1972 - 2 Zz 8/72.**

Die Kläger haben im Jahre 1963 ein Einfamilienhaus gekauft, in dem die Verklagten als Mieter zwei Zimmer, eine Kammer und eine Küche nebst Zubehör nutzen. Der Kaufvertrag wurde erst 1966 genehmigt, nachdem die Kläger ein ihnen gehörendes Grundstück verkauft hatten. In diesem Grundstück bewohnen die Kläger eine aus zwei Zimmern, Wohnküche und Bad bestehende Wohnung.

Die Kläger haben Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses mit den Verklagten wegen dringenden Eigenbedarfs erhoben. Die Verklagten haben Abweisung der Klage beantragt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Bezirksgericht unter Abänderung des Urteils des Kreisgerichts das Mietverhältnis aufgehoben.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Eigentum am Wohngrundstück für sich allein begründet unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Mieterschutz und der Vorschriften über die Lenkung und Verteilung des Wohnraums keinen Anspruch des Eigentümers auf eine Wohnung im eigenen Haus. Nach § 4 MSchG kann der Vermieter nur dann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für ihn darstellen würde. Das Vorliegen besonderer Gründe auf seiten des Vermieters ist demnach unab-